

Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Pädagogik
an der Universität Bamberg
Vom 30. März 1983
(KMBI II S. 781)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Pädagogik an der
Universität Bamberg vom 02. Oktober 1995 (KWMBI II 1996 S. 89)

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Bamberg folgende ¹⁾

Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Pädagogik an der Universität Bamberg:

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für diesen Studiengang.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit einschließlich der Dauer der Diplomarbeit und der studienbegleitend durchgeführten Berufspraktika (§ 19 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 4 der Prüfungsordnung) beträgt neun Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- bzw. Sommersemester aufgenommen werden.

¹⁾ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine schulischen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen für das Studium der Pädagogik an den Hochschulen des Freistaates Bayern und an den nichtstaatlichen Hochschulen.

Unbeschadet dieser Bestimmung wird die Ableistung eines pädagogischen Praktikums schon vor Studienbeginn empfohlen. Dieses Praktikum ist nicht auf die in § 7 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a genannten Praktika anrechenbar.

§ 5

Ziele des Studiengangs

- (1) Das Studium bereitet auf die berufliche Tätigkeit des Diplom-Pädagogen in den Bereichen Schule, Sozialpädagogik, Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung / außer-schulische Jugendbildung vor. Die Prüfung berechtigt nicht zum Eintritt in den staatlichen Schuldienst.
- (2) Im Verlauf des Studiums werden für das Studium der Pädagogik allgemein und für die gewählte Studienrichtung in besonderer Vertiefung folgende Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
 - Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches;
 - Fähigkeiten zur Erfassung und selbständigen Bearbeitung pädagogischer Probleme;
 - Einsicht in die systematischen, historischen, philosophischen und internationalen Zusammenhänge pädagogischer Fragestellungen;
 - Einsicht in die anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungsfaktoren des pädagogischen Handelns;
 - Fähigkeiten zur Begründung, Kritik, Korrektur von Normen und Zielen für die Theorie und Praxis pädagogischen Handelns;
 - Fähigkeit zur Analyse von Lernmöglichkeiten, -bedürfnissen und -bedingungen;

- Kenntnis und Begründung von Modellen und Strategien der Erziehung, Bildung und Beratung;
- Kenntnis der für die gewählte Studienrichtung bedeutsamen Organisations- und Rechtsfragen;
- Erwerb von pädagogisch relevanten Einstellungen, Handlungsformen sowie die Fähigkeit zu ihrem reflektierten Gebrauch;
- Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

(3) Die Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie verleiht nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 der Prüfungsordnung den akademischen Grad „Diplom-Pädagoge Univ.“ bzw. „Diplom-Pädagogin Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Päd. Univ.“)

§ 6

Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

A.. Grundstudium

1. Pädagogik

a) Theorien der Erziehungsprozesse

- Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Theorien der Erziehung, der Bildung und der Sozialisation
- Ausgewählte pädagogische Einzelprobleme

b) Geschichte der Pädagogik

- Problemgeschichte der Erziehung und Bildung
- Sozialgeschichte der Erziehung
- Erziehung und Bildung im internationalen Vergleich

c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen

- Aufbau und Gliederung des Bildungswesens

- Organisationsformen der Erziehung und Bildung
- Grundfragen des Lehrens und Lernens

2. Pädagogisch bedeutsame Kapitel aus der Philosophie oder Theologie

3. Ausgewählte Kapitel aus für Diplom-Pädagogen relevanten Rechtsbereichen

4. Einführung in hermeneutische und empirische Forschungsmethoden einschließlich Statistik

5. nach Wahl der Kandidaten:

Psychologie, und zwar

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Entwicklungspsychologie
- c) Sozialpsychologie
- d) Eine weitere spezielle Psychologie
oder Soziologie, und zwar
 - a) Allgemeine Soziologie
 - b) Familiensoziologie
 - c) Jugendsoziologie
 - d) Eine weitere spezielle Soziologie

B. Hauptstudium

I. Erziehungswissenschaft I:

- a) Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft
Geschichte und Theorie der Erziehungswissenschaft
- b) Analyse und Anwendung ausgewählter wissenschaftlicher Methoden
- c) Voraussetzungen, Aufgaben und Formen der Erziehung und ihrer Erforschung
- d) Fragen der interdisziplinären Zusammenarbeit

II. Eine der folgenden Studienrichtungen und die dazugehörigen Wahlpflichtfächer:

Erziehungswissenschaft II:

1. Schule

a) Theorien der Schule

(Geschichte des Schulwesens; internationaler Vergleich; Struktur, Funktion und Organisation der Schule)

b) Theorien des Unterrichts

(Didaktische Modelle, Lehrpläne, Lehrmittel und Mediendidaktik, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)

c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie

d) Grundzüge des Schulrechts

Wahlpflichtfach:

- Ein Unterrichtsfach und seine Didaktik, sofern der Bewerber das Studium der betreffenden Fachwissenschaft bereits durch eine Prüfung abgeschlossen hat oder zugleich mit dieser Diplomprüfung abschließt,

oder

- Diagnostik und Beratung in Erziehung und Unterricht,

oder

- Verwaltungswissenschaft,

oder

- Bildungspublizistik,

oder

- Didaktik der Grundschule,

oder

- Elementar- und Familienpädagogik,

oder

- Erwachsenenbildung,

oder

- Sozialpädagogik,

oder

- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß).

2. Sozialpädagogik

- a) Theorien der Sozialpädagogik
- b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen von Sozialpädagogik
- c) Klientel (der Hilfsbedürftigen; Diagnose und Therapie)
- d) Methoden (Arbeit mit Einzelnen und Gruppen)
- e) Recht und Organisation der Sozialpädagogik

Wahlpflichtfach:

- Sozial- und Arbeitsrecht,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Arbeitswissenschaften,
oder
- Kriminologie,
oder
- Rehabilitation,
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
oder
- Erwachsenenbildung,
oder
- Schulpädagogik,
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß).

3. Elementar- und Familienpädagogik

- a) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen der Elementar- und Familienpädagogik
- b) Formen und Funktionen der Familie (z.B. Phasen des Familienverlaufs, Erziehung in der Familie, Belastungssituationen)
- c) Institutionsformen, Didaktik und Methodik der Elementarpädagogik
- d) Theorien und Methoden familiärer Unterstützung (z.B. Familien- und Erziehungsberatung, Elternbildung, sozialpädagogische Familienhilfen, sozialpolitische Aspekte)

Wahlpflichtfach:

- Erwachsenenbildung/Elternbildung,
oder
- Erziehungsberatung,
oder
- Hort- und Heimpädagogik,
oder
- Bildungspublizistik,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Schulpädagogik/Grundschuldidaktik,
oder
- Sozialpädagogik,
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß).

4. Erwachsenenbildung/außerschulische Jugendbildung

- a) Theorien der Erwachsenenbildung/außerschulischen Jugendbildung

- b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- c) Didaktik und Methodik
- d) Institutionen und Organisationsformen
- e) Rechtliche Grundlagen

Wahlpflichtfach:

- Elternbildung,
oder
- Seniorenbildung,
oder
- Bildungspublizistik,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
oder
- Schulpädagogik,
oder
- Sozialpädagogik,
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß).

Die näheren Festlegungen der Anforderungen in den Wahlpflichtfächern ergeben sich aus den Studienplänen. Wahlpflichtfächer können nur nach Möglichkeit des vorhandenen Studienangebots gewählt werden.

III. Psychologie oder Soziologie (Nebenfach)

(das vom Kandidaten im Grundstudium nicht gewählte Fach, siehe Abschnitt A. Nr. 5).

§ 7

Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grund- und in ein 4-semesteriges Hauptstudium. Dazu kommt ein Prüfungssemester. Zu Beginn des Hauptstudiums entscheidet sich der Student innerhalb des Studienganges zwischen folgenden Studienrichtungen:

Schule, Sozialpädagogik, Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/außer-schulische Jugendbildung.

Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Studieninhalte verteilen sich gemäß § 6 auf das Grund- und Hauptstudium. Dabei finden überwiegend folgende Lehrveranstaltungsarten Anwendung:

	Vorlesung		Seminare/Übungen
a) Grundstudium:			
Pädagogik	12 SWS	und	32 SWS
Psychologie oder Soziologie	14 SWS	und	4 SWS
Ausgewählte Kapitel aus für Diplom- Pädagogen relevanten Rechtsbereichen	4 SWS	oder	4 SWS
Einführung in hermeneutische und empirische Forschungsmethoden	4 SWS	oder	4 SWS
Grundlagen der anwendungsbezogenen Statistik	2 SWS	oder	2 SWS
b) Hauptstudium:			
Erziehungswissenschaft I	4 SWS	und	10 SWS
Erziehungswissenschaft II	6 SWS	und	14 SWS
Wahlpflichtfach (gemäß § 6)	4 SWS	und	12 SWS

Psychologie oder Soziologie	14 SWS	und	4 SWS
Wahlveranstaltungen	4 SWS		

Die Verteilung der in § 6 genannten Studieninhalte auf diese Veranstaltungen regelt der Studienplan.

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium mindestens 72 SWS, im Hauptstudium 72 SWS.

Die in vorstehender Aufstellung angegebenen Summen für Vorlesungen und Seminare sind in jedem Studienabschnitt ohne Änderung der Studienordnung bis zu $\pm 15\%$ je Fach, mindestens jedoch um eine SWS gegenseitig austauschbar. Das gleiche gilt für den Austausch zwischen den Studienabschnitten für maximal 10 Semesterwochenstunden.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt und im Studienplan gekennzeichnet. Darüber hinaus ist die Ableistung folgender Praktika nachzuweisen:

a) im Grundstudium zwei mindestens 4-wöchige Praktika aus zwei der unter § 5 Abs. 1 genannten Bereiche,

b) im Hauptstudium ein mindestens 6-wöchiges Praktikum aus der gewählten Studienrichtung.

Ein Bericht über das durchgeführte 6-wöchige Praktikum ist Bestandteil der Bescheinigung.

Die regelmäßige Teilnahme an den Praktika wird durch eine Bestätigung des Trägers der pädagogischen Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wurde, nachgewiesen.

Die erfolgreiche Teilnahme an den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird jeweils durch einen qualifizierten Schein bestätigt. Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Falldarstellungen voraus. Der Versuch zum Erwerb

der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 bzw. 4 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

§ 8

Prüfungen

- (1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Nach bestandener Diplomvorprüfung wählt der Studierende unter Beachtung von § 7 Abs. 1 die Studienrichtung für das Hauptstudium.
- (3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgelegt hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Ein Student soll sich so rechtzeitig zur Diplomprüfung melden, daß er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen hat.
- (5) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgeschlossen hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.
- (6) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 3 bzw. 5 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

- (7) Wurde die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch).
- (8) Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus § 24 und § 34 der Prüfungsordnung. Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet; sie können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Dies gilt jedoch nur bei einer Anmeldung und Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin.
- (9) Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß der Student seine Fähigkeiten nachweisen kann, ein pädagogisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Kandidat kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten pädagogisch relevante Themenwünsche äußern. Im übrigen wird auf § 30 der Prüfungsordnung verwiesen.
- (10) Die Prüfungen sind bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ lautet. Die einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung werden gleich gewichtet. In der Diplomprüfung wird bei der Ermittlung der Gesamtnote die Note der Diplomarbeit 3-fach, die Noten in Erziehungswissenschaft I und Erziehungswissenschaft II 2-fach, im Wahlpflichtfach sowie in dem gewählten Nebenfach 1-fach gewichtet. Die Prüfungsleistungen in Zusatzfächern werden im Diplom-Zeugnis einzeln aufgeführt, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

§ 9

Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben folgender Art:

1. Themenkreis der Lehrveranstaltung
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungen
3. Kennzeichnung der scheinpflichtigen Lehrgebiete
4. Zeitliche Einordnung der Praktika in den Studienverlauf
5. Empfehlung für den Besuch von Lehrveranstaltungen, insbesondere in Studienfächern, die der späteren beruflichen Tätigkeit förderlich sind.

§ 10

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Voraussetzungen für die Anrechnungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Ein Auslandsstudium soll bis spätestens zum Beginn des vorletzten Fachsemesters vor der Diplomprüfung abgeleistet sein.

§ 11

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Pädagogik durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen angeboten, die auch die Frage der Berufseinmündungsmöglichkeiten einbeziehen sollen.

Der Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

1. Bei der Wahl der Studienrichtung
2. Im Falle von Hochschulwechsel
3. Im Falle von Studienfach- oder Studienrichtungswechsel

4. Nach nichtbestandenem Prüfungen

§ 12

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen der Studienordnung werden vorbehaltlich übergeordneter Regelungen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit wirksam, die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

- (2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet bereits auf diejenigen Studenten Anwendung, für die gemäß § 36 der Prüfungsordnung die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 30. März 1983 gilt.

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 02. Oktober 1995

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 31. Mai 1995 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 12. Juni 1995, Az.: II/1-520/95, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. Juli 1995, Az.: X/4 - 6/100 965).

Bamberg, 02. Oktober 1995

Prof. Dr. A. Hierold

Rektor

Die Satzung wurde am 02. Oktober 1995 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Oktober 1995.